

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/49 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)

A. Problem

Mit dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wurden die Bundesgesetze mit Berührungen zum Insolvenzrecht inhaltlich und redaktionell angepaßt. Seit seiner Verkündung am 18. Oktober 1994 ist jedoch weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgetreten.

B. Lösung

Diesem Änderungsbedarf soll durch den vom Rechtsausschuß beschlossenen Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Er beinhaltet ganz überwiegend lediglich redaktionelle Anpassungen an die Insolvenzordnung. Neben dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung sollen auch andere Gesetze in diesem Zusammenhang angepaßt werden.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/49 – mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert anzunehmen:

I. Die Eingangsformel wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe ‚Nr. 6 und Nr. 7‘ durch die Angabe ‚Nr. 5, 7, 8 und 9‘ und die Angabe ‚Nr. 5 bis 7‘ durch die Angabe ‚Nr. 5 bis 9‘ ersetzt.“

2. In Nummer 3 wird in Artikel 17 der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) Der Punkt am Ende von Nummer 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.“

3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Artikel 29 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird jeweils das Wort „Seerechtliche“ durch das Wort „Schiffahrtsrechtliche“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Neufassung des Teils 4 des Kostenverzeichnisses wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Teil 4 und in der Überschrift zu Hauptabschnitt II wird jeweils das Wort „Seerechtliche“ durch das Wort „Schiffahrtsrechtliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 4205 werden die Wörter „der Seerechtlichen Verteilungsordnung“ durch die Angabe „SVertO“ ersetzt.

c) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) In Nummer 9004 wird die Angabe ‚(§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)‘ durch die Angabe ‚(§ 177 InsO, § 11 SVertO)‘ ersetzt.“

4. Nach der neuen Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. In Artikel 32 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach Artikel 223 wird folgender Artikel 223a eingefügt:

„Artikel 223a

Übergangsvorschrift aus Anlaß der Aufhebung von
§ 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 geltenden Fassung auf Vermögensübernahmen anzuwenden, die bis zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.“

5. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In § 75 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

b) Es wird folgende neue Nummer 20a eingefügt:

„20a. In § 651k Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte ‚Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses‘ jeweils durch die Worte ‚Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen‘ ersetzt.“

c) Die Nummern 28 und 29 werden aufgehoben.“

6. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Artikel 40 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,“

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.“

7. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 11 und 12 werden aufgehoben.

b) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

aa) In § 102 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

c) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ferner wird die Angabe ‚§ 76 Abs. 4‘ durch die Angabe ‚§ 76 Abs. 3‘ ersetzt.“

8. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. Artikel 62 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 62

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Nummer 14 folgende neue Nummer 15 angefügt:
 - „15. Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.“
2. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 4 und 5.
 - b) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 - „4. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“
9. Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:
 - „17. Artikel 79 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 79

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 23a die Worte „Einlagensicherungseinrichtung, Anlegerentschädigungseinrichtung“ durch das Wort „Sicherungseinrichtung“, bei § 46a das Wort „Konkursgefahr“ durch das Wort „Insolvenzgefahr“ und bei § 46b das Wort „Konkursantrag“ durch das Wort „Insolvenzantrag“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „, dem Vergleich oder dem Konkurs“ durch die Worte „oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, Absatz 5 Satz 1 Nr. 2, Absatz 5a Satz 1 Nr. 1 und Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des Konkurses“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5a Satz 10 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „der Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
5. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Konkursgefahr“ durch das Wort „Insolvenzgefahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Konkurses“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

6. § 46b wird wie folgt gefaßt:

,§ 46b
Insolvenzantrag

Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Institut der Inhaber dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung statt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts kann nur von dem Bundesaufsichtsamt gestellt werden.‘

7. § 46c wird wie folgt gefaßt:

,§ 46c
Berechnung von Fristen

Die nach den §§ 88, 130 bis 136 der Insolvenzordnung und nach § 32b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Tage des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46a Abs. 1 an zu berechnen.‘

8. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte ‚das Vergleichsverfahren oder der Konkurs‘ durch die Worte ‚das Insolvenzverfahren‘ ersetzt.

9. § 63a Abs. 3 wird aufgehoben.‘ ‘

10. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. Artikel 81 wird aufgehoben.“

11. In Nummer 18 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Es wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 53c werden in Absatz 3a Nr. 2 und in Absatz 3b Nr. 1 jeweils die Worte ‚des Konkurses‘ durch die Worte ‚der Eröffnung des Insolvenzverfahrens‘ ersetzt.‘ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2
Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach den Worten „für den“ die Angabe „§ 8 Abs. 3 und“ eingefügt.

b) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1 entsprechend gelten.“

2. In § 23 Abs. 2 und in § 31 werden jeweils die Worte „Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Worte „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt. In der Überschrift zu § 31 wird hinter dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Partnerschafts-“ eingefügt.
3. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 4 und 9“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9“ ersetzt.
4. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Insolvenzverwalter“ ein Komma und die Worte „die Mitglieder des Gläubigerausschusses“ eingefügt.
5. In § 75 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. In § 102 werden nach dem Wort „Durch“ die Worte „§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und“ eingefügt.
7. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. In § 197 Abs. 2 werden die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ und die Worte „einem Monat“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt.
9. In § 198 entfallen die Worte „mit Zustimmung des Insolvenzgerichts“.
10. Dem § 201 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.“
11. Dem § 235 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. In § 245 Abs. 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.
13. In § 247 Abs. 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.
14. In § 251 Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „schlechter“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.
15. Dem § 252 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
16. § 305 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Mit dem“ die Worte „schriftlich einzureichenden“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.“
17. In § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „wirtschaftlich“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.“

IV. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 32 wird § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht.“

2. Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.“

V. Nach dem neuen Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung steuerlicher Vorschriften

1. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“

b) § 171 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 12 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

bb) In Absatz 13 werden das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

c) § 231 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Konkurs“ und „Konkursverfahren“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

d) § 251 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Insolvenzordnung sowie § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Die Finanzbehörde ist berechtigt, in den Fällen des § 201 Abs. 2 und des § 257 der Insolvenzordnung gegen den Schuldner im Verwaltungsweg zu vollstrecken.

(3) Macht die Finanzbehörde im Insolvenzverfahren einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis als Insolvenzforderung geltend, so stellt sie erforderlichenfalls die Insolvenzforderung durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

e) In § 266 wird die Angabe „419,“ gestrichen.

f) In § 282 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

g) § 284 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.“

2. In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 677), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 11 folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Insolvenzverfahren

In einem Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, gelten § 75 Abs. 2, § 171 Abs. 12 und 13, § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 251 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, die §§ 266, 282 Abs. 2 und § 284 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) auch für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind. Auf Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind, und deren Wirkungen sind weiter die bisherigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden; gleiches gilt für Anschlußkonkursverfahren, bei denen der dem Verfahren vorausgehende Vergleichsantrag vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden ist.“

3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „Konkursausfallgeld oder“ gestrichen.
- b) In § 50 c Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“

6. Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufgabe, Auflösung und Insolvenz“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.“

b) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gewerbeertrag bei Abwicklung und Insolvenz“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.“

7. In § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.“

VI. Nach dem neuen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 Nr. 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.“

VII. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Neubekanntmachung der Gewerbeordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Gewerbeordnung in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

VIII. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 12.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/49** in seiner 8. Sitzung vom 19. November 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat die Vorlage in seiner 5. Sitzung vom 2. Dezember 1998 beraten und einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß

1. aus dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschuß-Drucksache 14/3 des Rechtsausschusses) Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 1 Nr. 9,
2. die Änderungen aus der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Finanzen (Abschnitt V und VI der vom Rechtsausschuß beschlossenen Maßgaben)

übernommen werden.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 4. Sitzung vom 2. Dezember 1998 beraten und allen Punkten des Gesetzentwurfs und den vom Ausschuß beschlossenen Maßgaben mit folgenden Ausnahmen einstimmig bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS zugestimmt:

Artikel 1 insgesamt des Gesetzentwurfs, Abschnitt II Nr. 2 und 8, Abschnitt III Nr. 5, 8 und 16 Buchstabe a der Maßgaben wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS und zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs einer Stimmhaltung auf seiten der Fraktion der CDU/CSU und zu Abschnitt III Nr. 16 Buchstabe a der Maßgaben einer Stimmhaltung auf seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Abschnitt III Nr. 16 Buchstabe b wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Artikel 2 insgesamt des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Maßgaben wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Vertreter aller Fraktionen stimmten im Rechtsausschuß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den vom Rechtsausschuß beschlossenen Maßgaben grundsätzlich zu. Lediglich die Fraktion der PDS enthielt sich durchgängig der Stimme.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisierten jedoch vor allem die beschlossenen Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes (Abschnitt II Nr. 2 der Maßgaben).

Die Fraktion der CDU/CSU stellte zu Abschnitt III Nr. 16 Buchstabe a der Maßgaben den Antrag, die bisherige Gesetzesfassung beizubehalten, damit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch weiterhin zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden könne. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS und einer Stimmhaltung von seiten der Fraktion der SPD abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 14/49 verwiesen.

Zur Eingangsformel

Durch die vom Rechtsausschuß beschlossenen Maßgaben bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2589) wurde in § 50 Abs. 1 BNotO ein weiterer Amtsenthebungsgrund (Nr. 9: wiederholter grober Verstoß gegen Mitwirkungsverbote) aufgenommen und § 50 Abs. 3 Satz 3 BNotO (Entscheidung des Disziplinargerichts über das Vorliegen der Amtsenthe-

bungsvoraussetzungen) entsprechend angepaßt. Diesen Änderungen muß auch der Entwurf des EGI_{ns}OÄ_{nd}G Rechnung tragen.

Zu Nummer 2

Die in der neu angefügten Nummer 9 enthaltene Klarstellung zur Befugnis von Stellen, die nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, darf sich nicht auf den außergerichtlichen Bereich beschränken. Vielmehr bedürfen Verbraucher und Kleingewerbetreibende gerade auch dann kompetenter Unterstützung, wenn sie nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt haben. Das Anforderungsprofil der geeigneten Stelle und damit auch der Aufgabenbereich erschließt sich aus dem Landesrecht.

Zu Nummer 3

Durch Artikel 2a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) ist Artikel 29 des EGI_{ns}O geändert worden. Durch diesen Artikel werden die Gliederung zu Teil 4 des Kostenverzeichnisses zum GKG und Teil 4 des Kostenverzeichnisses neu gefaßt. Diese Neufassungen berücksichtigen nicht die danach erfolgten Änderungen des GKG durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489), das am 1. September 1998 in Kraft getreten ist. Diesen Änderungen soll durch die neue Nummer 5a Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 4

Die Aufhebung des § 419 BGB soll nur für die Zukunft gelten und entstandene Ansprüche, die auch schon Gegenstand von Rechtsstreiten sein können, im Sinne des Vertrauensschutzes unberührt lassen. Daher soll § 419 BGB für Altvermögensübernahmen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1999 weiterhin anwendbar bleiben.

Zu Nummer 5

Nach § 75 BGB ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Vereinsregister einzutragen. Der Geschäftsverkehr wird durch diese Eintragung darauf hingewiesen, daß die Rechte des Vereins, soweit es zum Zwecke der insolvenzrechtlichen Liquidation noch erforderlich ist, vom Insolvenzverwalter ausgeübt werden. Wird abweichend vom Regelverfahren jedoch die Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. InsO angeordnet, so bleiben die Organe des Vereins weiter in den genannten Grenzen verwaltungs- und verfügungsbefugt. Deshalb ist es geboten, nicht nur die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern auch die Anordnung der Eigenverwaltung einzutragen. Wird nach § 277 InsO in der Eigenverwaltung die Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte angeordnet, so ist auch hierüber der Geschäftsverkehr durch eine Registereintragung zu informieren (entsprechendes gilt für § 32 HGB und § 102 GenG).

Zu Nummer 6

Die Ausführungen zu Nummer 5 gelten entsprechend.

Zu Nummer 7

Die Ausführungen zu Nummer 5 gelten entsprechend.

Zu Nummer 8

Die von den Ländern nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO als geeignet bestimmte Stelle muß bei der Beratung überschuldeter Verbraucher oder Kleingewerbetreibender häufig auch zu steuerrechtlichen Fragen Stellung nehmen. Deshalb ist es geboten, entsprechend der in Artikel 1 Nr. 3 EGI_{ns}OÄ_{nd}G vorgesehenen Änderung des Rechtsberatungsgesetzes auch § 4 Steuerberatungsgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 9

Durch die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) wurden auch Vorschriften des KWG geändert, die von Artikel 79 EGI_{ns}O erfaßt werden. So wurde etwa der Begriff „Kreditinstitut“ sowohl in § 10 KWG als auch in § 46b KWG durch das Wort „Institut“ ersetzt. Diesen Änderungen muß auch das EGI_{ns}O Rechnung tragen.

Zu Nummer 10

Die in dem vorgeschlagenen Artikel 1 Nr. 17a EGI_{ns}OÄ_{nd}G vorgesehene Aufhebung von Artikel 81 EGI_{ns}O ist notwendig, da gemäß § 15 DG Bank-Umwandlungsgesetz vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102) das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank angeordnet wird.

Zu Nummer 11

In Artikel 1 Nr. 18 Entwurf EGI_{ns}OÄ_{nd}G ist eine terminologische Anpassung von § 53c Abs. 3a Nr. 2 VAG an die InsO vorgesehen. Ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht auch bei § 53c Abs. 3b Nr. 1 VAG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (§ 21 InsO)

Zu Buchstabe a

Nach § 21 InsO kann das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestimmen; für diesen gelten die §§ 56, 58 bis 66 entsprechend. Die Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist in § 22 InsO geregelt. Danach hat der vorläufige Insolvenzverwalter vor allem die Aufgabe, das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten. Eine Übertragung von Aufgaben, die in § 22 Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt sind, durch das Gericht ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Insolvenzgericht kann deshalb zwar nach § 8 Abs. 3 InsO den Insolvenzverwalter, nicht jedoch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit der Durchführung von Zustellungen beauftragen. Vorbild für die vom Rechts-

ausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 3 InsO ist § 6 Abs. 3 der Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl I S. 1185). Danach obliegt in einem Gesamtvollstreckungsverfahren dem Verwalter die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die ihm bekannten Gläubiger. Wegen der positiven Erfahrungen mit dieser Vorschrift sieht die InsO weitergehende Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung vom Insolvenzgericht auf den Insolvenzverwalter vor. Das Gericht kann dem Insolvenzverwalter alle oder einen Teil der Zustellungen übertragen, was nicht zuletzt zur Entlastung der Gerichte beitragen soll.

Gründe dafür, daß mit Zustellungen nur der Insolvenzverwalter, nicht aber der vorläufige Insolvenzverwalter betraut werden kann, sind nicht ersichtlich.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 InsO wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, auch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit der Durchführung aller oder eines Teils der Zustellungen, die andernfalls gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 InsO von Amts wegen zu erfolgen hätten, zu beauftragen. In Betracht kommen insbesondere die in § 23 Abs. 1 InsO vorgesehenen Zustellungen des Beschlusses über die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen an Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben. Zugleich mit der Zustellung dieses Beschlusses sind diese aufzufordern, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 21 InsO werden vor allem die Geschäftsstellen und Schreibdienste nicht unerheblich entlastet.

Zu den Buchstaben b und c

Zum geltenden Recht vertritt die herrschende Meinung die Auffassung, daß nach § 106 Abs. 1 Satz 2 KO im Rahmen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen auch eine Postsperre verhängt werden kann. Teilweise wird dies auch für das Gebiet der neuen Bundesländer nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GesO als zulässig angesehen. Ob eine solche Auslegung auch noch für die Insolvenzordnung vertreten werden kann, ist allerdings fraglich. Während bei den Bestimmungen der Konkursordnung als überwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammendes Recht und bei denen der Gesamtvollstreckungsordnung als Übergangsrecht verfassungsrechtlich ein etwas großzügigerer Maßstab angelegt werden kann, muß die Insolvenzordnung als umfassende Reform des Insolvenzrechts auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung tragen. Die Rechtsunterworfenen müssen den Normen klar und unmißverständlich entnehmen können, ob, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit ein Eingriff in ihre Grundrechte zulässig ist. Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind dabei um so höher, je intensiver der vorgesehene Grundrechtseingriff ist, je einfacher sich die Möglichkeit einer Regelung für den Gesetzgeber gestaltet und je größer die Gefahr einer Unklarheit der Rechtslage für den Betroffenen ist. Bei dem durch Artikel 10 GG abgesicherten Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses handelt es sich um einen hohen Verfas-

sungswert, bei dem die Eingriffe nur in gesetzlich hinreichend normierten Fällen erfolgen dürfen. Die bisherigen Regelungen der Insolvenzordnung werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Während § 99 die Anforderungen an die Postsperre im eröffneten Verfahren detailliert regelt, fehlt in der Aufzählung des § 21 Abs. 2 jeder Hinweis auf die Zulässigkeit der Postsperre als vorläufige Sicherungsmaßnahme. Mit der Ergänzung von § 21 Abs. 23 wird sichergestellt, daß die Postsperre in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise als vorläufige Sicherungsmaßnahme angeordnet werden kann.

Zu den Nummern 2 und 3

Auf die entsprechende Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/49 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 74 InsO)

Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, entspricht es allgemeiner Meinung zum geltenden Konkursrecht, daß dessen Mitglieder an Gläubigerversammlungen teilnehmen dürfen. An diesem Rechtszustand wollte die Insolvenzordnung nichts ändern; nach der Begründung zu § 74 InsO (§ 85 RegE-InsO) wurde nur zusätzlich vorgesehen, daß alle absonderungsberechtigten Gläubiger zur Teilnahme berechtigt sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, daß auch alle Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt sind, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen. Die Gläubigerausschußmitglieder haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen (§ 69 Satz 2 InsO). Sie verfügen daher neben dem Insolvenzverwalter regelmäßig über vertiefte Kenntnisse zur bisherigen Abwicklung der Insolvenz und haben häufig auch eigene Vorstellungen zur Liquidation des Schuldnervermögens oder zum Erhalt des Unternehmens entwickelt. Eine Teilnahme der Mitglieder des Gläubigerausschusses an der Gläubigerversammlung entspricht deshalb dem wohlverstandenen Interesse aller am Verfahren Beteiligten. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt zugleich sicher, daß auch solchen Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Teilnahme gestattet ist, die selbst keine Gläubiger sind und deshalb auch kein Stimmrecht haben (vgl. § 67 Abs. 1 InsO).

Zu Nummer 5 (§ 75 InsO)

Nach § 75 Abs. 2 InsO soll der Zeitraum zwischen dem Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Gläubigerversammlung und dem Termin der Versammlung höchstens zwei Wochen betragen. Zuvor sind jedoch Zeit, Ort und Tagesordnung einer Gläubigerversammlung öffentlich bekanntzugeben (§ 74 Abs. 2 Satz 1 InsO). Die Konkursgerichte bedienen sich zur Zeit für solche Bekanntmachungen wegen der relativ geringen Kosten der Regierungsblätter, die jedoch regelmäßig nur einmal wöchentlich erscheinen. Zwar sieht die Insolvenzordnung keine Frist vor, die zwischen öffentlicher

Bekanntmachung und Durchführung eines Termins eingehalten werden müßte; Sinn und Zweck der Regelung gebieten es aber, die Bekanntmachung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die teilnahmeinteressierten Beteiligten entsprechende Dispositionen treffen können. Geht ein Antrag kurz vor Annahmeschluß der Amtsblätter ein, werden selbst bei sofortiger Terminbestimmung durch das Insolvenzgericht schon mindestens zehn Tage vergehen, bevor die Veröffentlichung erscheinen kann. Damit ist die Zeit zwischen öffentlicher Bekanntmachung und dem Termin der Gläubigerversammlung unangemessen kurz. Die Bekanntmachungsvorschrift macht deshalb nur Sinn, wenn die Frist auf mindestens drei Wochen verlängert wird. Auch bei einem solchen Zeitraum wird die vom Reformgesetzgeber erstrebte Stärkung des Gläubigereinflusses noch erreicht und eine kurzfristige Reaktion der Gläubigerversammlung ermöglicht.

Zu Nummer 6 (§ 102 InsO)

Die Ergänzung entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. im übrigen die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c).

Zu Nummer 7 (§ 177 InsO)

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 InsO kann die öffentliche Bekanntmachung der Gläubigerversammlung unterbleiben, wenn in einer vorhergehenden Versammlung die Verhandlung vertagt wird. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 93 Abs. 2 Satz 2 KO). Durch ihre entsprechende Anwendung läßt sich auch in anderen Fällen eine Verfahrensvereinfachung erreichen:

Nach § 177 Abs. 1 Satz 2 InsO muß bereits dann ein besonderer Prüfungstermin stattfinden, wenn der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger der Prüfung von Forderungen widerspricht, die zwar verspätet, aber noch vor dem allgemeinen Prüfungstermin angemeldet worden sind. Damit steht in diesem Termin fest, daß ein weiterer, der „besondere Prüfungstermin“, erforderlich sein wird. Diese Sachlage entspricht einer Terminvertagung, so daß auch die dafür geltenden Erleichterungen anwendbar sein sollten.

Zu Nummer 8 (§ 197 InsO)

Die Insolvenzordnung übernimmt in § 197 Abs. 2 die bisher in § 162 Abs. 1 KO enthaltene Regelung, wonach der Schlußtermin nicht unter drei Wochen und nicht über einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung anberaumt werden soll. Damit soll sichergestellt werden, daß sowohl die Ausschußfrist des § 189 Abs. 1 InsO als auch die Einwendungsfrist nach § 194 Abs. 1 InsO nach öffentlicher Bekanntmachung des Verteilungsverzeichnisses vor Abhaltung des Schlußtermins abgelaufen sind. Auch für die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen bedienen sich die Konkursgerichte zur Zeit der Regierungsamtsblätter, die regelmäßig nur einmal wöchentlich erscheinen. Die Konkursgerichte haben bereits

heute angesichts des wöchentlichen Erscheinens Schwierigkeiten, die Frist für die Abhaltung des Schlußtermins zwischen mindestens drei Wochen und höchstens einem Monat einzuhalten. Hingegen würde ein Zeitraum zwischen einem Monat und zwei Monaten der praktischen Handhabung entsprechen und gleichwohl eine zügige Abhaltung des Schlußtermins unter Berücksichtigung der Ausschuß- und Einwendungsfristen sicherstellen.

Zu Nummer 9 (§ 198 InsO)

Nach § 169 KO hat der Verwalter die Beträge, die bei der Schlußverteilung zurückzubehalten sind oder die vom Gläubiger nicht rechtzeitig abgefordert („erhoben“) werden, „nach Anordnung des Gerichts“ zu hinterlegen. Die Reform hat zwar die Hinterlegungspflicht für die nicht erhobenen Beträge entfallen lassen, jedoch ist nach § 198 InsO jetzt die Zustimmung des Gerichts für die Hinterlegung der zurückzubehaltenden Beträge erforderlich. Dieses Zustimmungserfordernis kann sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift auf die Art und Weise der Hinterlegung beziehen, denn ob zu hinterlegen ist, ergibt sich schon aus dem Schlußverteilungsplan, der nach § 196 Abs. 2 InsO der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Weisungen des Gerichts zur näheren Ausgestaltung der Hinterlegung sind aber nicht sinnvoll, denn sie können, da grundsätzlich nach der Schlußverteilung gemäß § 200 Abs. 1 InsO das Verfahren aufzuheben ist, vom Insolvenzgericht nicht mehr überwacht werden. Die Interessen der Gläubiger, zu deren Gunsten die Hinterlegung erfolgt, werden durch die allgemeine Haftung des Insolvenzverwalters (§ 60 InsO) ausreichend gesichert. Die gerichtliche Entscheidung schafft keine zusätzlichen Vorteile, steigert aber die Belastung der Insolvenzgerichte durch unnötige Verfahrensschritte. Das Zustimmungserfordernis soll deshalb ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 201 InsO)

Zu § 164 Abs. 2 KO, der § 201 Abs. 2 InsO entspricht, wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß der Antrag auf Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs bereits vor Abschluß des Konkursverfahrens gestellt werden kann, obwohl die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen erst nach Aufhebung des Verfahrens möglich ist, da erst nach Schlußverteilung der Restbetrag, wegen dem noch vollstreckt werden kann, feststeht. Zahlreiche Gläubiger machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so daß diese Praxis zu einer erheblichen Belastung der Konkursgerichte führt. Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen haben nämlich die Konkursgerichte darauf zu achten, daß nach Aufhebung des Verfahrens alle bereits beantragten vollstreckbaren Ausfertigungen auch tatsächlich erteilt werden. Bei größeren Verfahren, die längere Zeit anhängig sind, ist dies nur möglich, wenn ein gesondertes Verzeichnis angelegt wird, aus dem sich die Antragsteller und der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags ergeben. Durch den neu eingefügten Satz 3 soll diese Mehrbelastung der Gerichte vermieden werden. Da die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 Abs. 2 InsO öffentlich bekannt-

gemacht wird, ist für die Gläubiger auch leicht ersichtlich, ab wann sie einen Antrag auf Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs stellen können.

Zu Nummer 11 (§ 235 InsO)

Der Erörterungs- und Abstimmungstermin ist nach § 235 Abs. 2 InsO öffentlich bekanntzumachen. Hierauf sollte in geeigneten Fällen verzichtet werden können. Einmal ist denkbar, daß der Termin bereits in einer früheren Gläubigerversammlung bestimmt, dieser also im Sinne des § 74 Abs. 2 InsO „vertagt“ worden ist. Das kann der Fall sein, wenn die Gläubigerversammlung die Initiative zur Vorlage des Insolvenzplans ergriffen und bestimmte Vorgaben gemacht hat (vgl. § 218 Abs. 2 InsO). Im übrigen kommt aber auch eine Vertagung des Erörterungs- und Abstimmungstermins selbst in Betracht. Zu diesem Termin sind nach § 235 Abs. 3 Satz 1 InsO unter anderem der Betriebsrat und der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten gesondert zu laden. Bereits daraus dürfte sich ergeben, daß es sich bei diesem Termin nicht um eine normale Gläubigerversammlung handelt, für die § 74 Abs. 2 InsO unmittelbar gelten würde. Andererseits wird aber gerade bei der Erörterung von komplexen Insolvenzplänen, an der eine Vielzahl von regelmäßig unterschiedliche Interessen vertretenden Personen beteiligt ist, eine Vertagung aus Zeitgründen nicht selten erforderlich sein. Dem Bedürfnis nach Vereinfachungen auch in diesem Bereich soll durch den Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 74 Abs. 2 InsO in § 235 Abs. 2 InsO Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 12, 13 und 14 (§§ 245, 247 und 251 InsO)

Für eine Reihe von Entscheidungen der Insolvenzgerichte setzt die Insolvenzordnung eine Prognose der zukünftigen Entwicklung voraus. Die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen ist naturgemäß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn sie wirtschaftliche Sachverhalte betrifft. In verschiedenen Bestimmungen der Insolvenzordnung werden Prognoseentscheidungen der Insolvenzgerichte durch das Wort „voraussichtlich“ erleichtert. Mit diesem Begriff wird etwa die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in § 18 Abs. 2 InsO sowie die Masseunzulänglichkeit in § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO und in § 208 Abs. 1 Satz 2 InsO definiert. Zu der Vorschrift des § 18 Abs. 2 InsO, wonach drohende Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, findet sich in der Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung (BR-Drucksache 1/92, Satz 115 – zu § 22) die Aussage, daß das Wort „voraussichtlich“ in Absatz 2 so zu verstehen sei, daß der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher sein müsse als deren Vermeidung. Daß der Begriff „voraussichtlich“ in der Insolvenzordnung einheitlich auszulegen ist, belegt die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 129 – zu § 72) zum heutigen § 61 Satz 2 InsO. Es heißt dort, daß das Wort „voraussicht-

lich“ im heutigen § 18 Abs. 2 InsO so auszulegen sei, daß der Eintritt des Ereignisses – hier: der Masseunzulänglichkeit – wahrscheinlicher sein müsse als der Nichteintritt. Ähnlich wird in § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO die Zugrundelegung der Fortführung des Unternehmens daran geknüpft, daß diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich sein muß.

Die hier vom Insolvenzgericht anzustellende vergleichende Einschätzung, ob der Eintritt eines Ereignisses wahrscheinlicher ist als der Eintritt eines anderen, erleichtert die Prognoseentscheidung und trägt dem Umstand Rechnung, daß eine genaue Vorausschau zukünftiger Entwicklungen gerade in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht möglich ist. Zugleich werden die Insolvenzgerichte bei der Bewertung der für die Prognoseentscheidung relevanten Tatsachen freier gestellt; sie sind insbesondere grundsätzlich nicht gehalten, im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 5 Abs. 1 InsO) für die Prognoseentscheidung einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Es erscheint sachgerecht, die in den genannten Vorschriften der InsO vorgesehene Erleichterung der Prognoseentscheidung auch für andere Entscheidungen der Insolvenzgerichte zu übernehmen, die in vergleichbarer Weise die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen erfordern. Derartige Prognosen sind etwa im Rahmen der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans bzw. des Schuldenbereinigungsplans zu treffen.

- a) Nach § 245 Abs. 1 Nr. 1 gilt – auch wenn die erforderlichen Mehrheiten bei der Abstimmung der Gläubiger über die Annahme des Insolvenzplans nicht erreicht worden sind – die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe zum Insolvenzplan als erteilt, wenn – u.a. – die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan nicht schlechtergestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden. Durch die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ wird klargestellt, daß es bei dieser Prognoseentscheidung nur um die Einschätzung geht, ob eine Schlechterstellung der Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan wahrscheinlicher ist als eine Nichtschlechterstellung.
- b) Nach § 247 Abs. 2 Nr. 1 InsO ist der Widerspruch des Schuldners gegen den Insolvenzplan unbeachtlich, wenn – u.a. – der Schuldner durch den Plan nicht schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde. Auch diese Prognose kann realistischerweise nur in der Einschätzung bestehen, ob eine Schlechterstellung des Schuldners wahrscheinlicher ist als ihr Nichteintritt. Das wird durch die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ erreicht.
- c) Nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist auf Antrag eines Gläubigers die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn – u.a. – der Gläubiger durch den Plan schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde. Auch hier wird durch die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ die Prognoseentscheidung auf die Einschätzung begrenzt, ob eine Schlechterstellung des Gläubigers durch den Plan wahrscheinlicher ist als eine Nichtschlechterstellung.

Zu Nummer 15 (§ 252 InsO)

Die Entscheidung über die Bestätigung eines Insolvenzplans (§ 252 Abs. 1 InsO) wird häufig erst nach zeitaufwendiger Prüfung durch das Insolvenzgericht möglich sein. Die Insolvenzordnung trägt dem dadurch Rechnung, daß § 252 Abs. 1 InsO die Verkündung dieser Entscheidung nicht nur zum Schluß des Abstimmungstermins zuläßt, sondern auch einen „alsbald“ zu bestimmenden besonderen Verkündungstermin erlaubt.

Ob zu diesem Termin neu geladen werden muß, läßt sich der Vorschrift nicht zweifelsfrei entnehmen. Sinnvoll ist es aber auf jeden Fall, eine Lösung über die Verfassungsregelungen zu gewinnen. Dies wird durch die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit von § 74 Abs. 2 InsO ermöglicht.

Zu Nummer 16 (§ 305 InsO)**Zu Buchstabe a**

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften hat nach § 305 InsO der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe weiterer Unterlagen einzureichen. Durch die einzufügenden Wörter wird klargestellt, daß nicht nur die im Gesetz aufgeführten Bescheinigungen und Verzeichnisse schriftlich einzureichen sind, sondern auch der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eine Erklärung zu Protokoll also nicht zulässig ist.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 4**

Obwohl die Angehörigen der als geeignet anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässige Tätigkeit ausüben, ist ihnen nach § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung selbst dann ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung verwehrt, wenn sie vom Schuldner als Bevollmächtigte oder Beistände benannt sind. Oftmals wird aber der Schuldner gerade den Angehörigen dieser geeigneten Stelle ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und Wert darauf legen, daß ihn die Stelle auch im gerichtlichen Verfahren unterstützt.

Zu Absatz 5

Im gerichtlichen Verfahren muß auf geordnete Unterlagen zurückgegriffen werden können. Ohne nähere Festlegung des Inhalts der nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen würden die Gerichte mit von den jeweiligen Stellen und Personen selbst entworfenen Unterlagen konfrontiert, die von Fall zu Fall voneinander abweichen. Dies erschwert die Prüfung der Anträge erheblich. Aus diesem Grunde sollten die genannten Unterlagen durch Vordrucke durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, deren Verwendung zur Pflicht gemacht wird.

Zu Nummer 17 (§ 309 InsO)

Nach § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO kann das Insolvenzgericht Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan nicht durch eine Zustimmung ersetzen, wenn – u.a. – dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechtergestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Mit der Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ wird hier nur die vorausschauende Bewertung verlangt, ob eine wirtschaftliche Schlechterstellung des Gläubigers wahrscheinlicher ist als ihr Nichteintritt. Auch diese Prognoseentscheidung wird das Insolvenzgericht regelmäßig ohne Hilfe eines Sachverständigen treffen können (vgl. ergänzend auch oben zu den Nummern 12, 13 und 14).

Zu Artikel 8 (Änderung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

Bei der Umsetzung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583) hat sich im Hinblick auf die Vorschriften zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher in zwei Punkten Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergeben. Zum einen ist klarzustellen, daß die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch durch den Gerichtsvollzieher selbst erfolgen kann. Zum anderen soll durch eine Übergangsregelung sichergestellt werden, daß die „Altanträge“, die vor dem 1. Januar 1999 bei Gericht eingegangen sind, vom Rechtspfleger abschließend bearbeitet werden.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 soll klargestellt werden, daß der Gerichtsvollzieher – in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Zustellung von Terminladungen – für die Ladung des Schuldners zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist und diese auch selbst – persönlich oder durch Aufgabe zur Post – bewirken kann. Bei der Zustellung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und bei den nach § 825 Abs. 1 Satz 3, § 813a Abs. 2 Satz 3 sowie § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderlichen Zustellungen handelt es sich um solche im Parteibetrieb.

Mit der Übergangsregelung des neuen Absatzes 9 soll sichergestellt werden, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. Dezember 1998 für die abschließende Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen. Das alte Recht soll insoweit insgesamt über den 31. Dezember 1998 hinaus fort dauern. Eine Übergangsregelung für die kostenrechtlichen Vorschriften ist wegen der „ständigen“ Übergangsregelung in § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung steuerlicher Vorschriften)

Die Änderungen nach den Nummern 1, 3, 4, 5, 6 und 7 dienen der redaktionellen Anpassung der Abgabenordnung, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Grundsteuergesetzes, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung an die zum 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866). Nummer 2 (Artikel 97 § 11a EGAO) enthält eine an die Artikel 103 und 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) angelehnte Überleitungsvorschrift hinsichtlich der Änderungen der Abgabenordnung nach Nummer 1.

**Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)**

Diese Bestimmung soll verhindern, daß die nach Artikel 9 Nr. 6 und 7 geänderten Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr durch Rechtsverordnung späteren Erfordernissen angepaßt werden können.

**Zu Artikel 11 (Neubekanntmachung der
Gewerbeordnung)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, die Gewerbeordnung neu bekannt zu machen.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Berichterstatter